

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT EBERMANNSTADT

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Ebermannstadt

Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit / öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Ebermannstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Sitzung am 22.01.2018 die Aufstellung der Gesamtfortschreibung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungs- und Landschaftsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet.

In der Sitzung des Stadtrates vom 17.01.2022 wurde der Vorentwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung in der Fassung vom 14.12.2021 gebilligt. Des Weiteren wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zuge einer öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Anlass, Ziel und Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ebermannstadt stammt aus dem Jahr 1997. Durch die Fortschreibung werden die künftigen baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke, die innerhalb des Stadtgebiets liegen, nach Maßgabe des Baugesetzbuches festgelegt und die voraussehbaren Bedürfnisse im Stadtgebiet berücksichtigt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ist für eine nachhaltige, ganzheitliche städtebauliche Entwicklung notwendig und trägt den zeitgemäßen städtebaulichen Zielen der Stadt Ebermannstadt Rechnung.

Verfahren

Als wichtige Voraussetzung für eine wirkungsvolle Innenentwicklung sieht das im Juli 2016 beschlossene ISEK eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans vor. Im Ergebnis der Stadtratsklausur vom 13.05.2017 zur Baulandentwicklung haben sich die Stadtratsmitglieder wiederholt dieser Empfehlung angeschlossen.

Gemeinsam mit den Mitgliedern des Stadtrates fanden mehrere Workshops (21.07.2018, 05.07.2019 und 10.09.2021) zur Flächennutzungsplanung statt. Zudem wurden Einzelgespräche mit Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden geführt. Die Ergebnisse wurden in den Vorentwurf eingearbeitet.

Beteiligung der Öffentlichkeit / öffentliche Auslegung

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan inklusive Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

Dienstag den 01.02.2022

bis einschließlich Donnerstag den 03.03.2022

im Rathaus der Stadt Ebermannstadt, Zimmer Nr. 008, im Erdgeschoss, Franz-Dörrzapft-Straße 10 in 91320 Ebermannstadt, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr

14:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 12:30 – 18:00 Uhr

Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

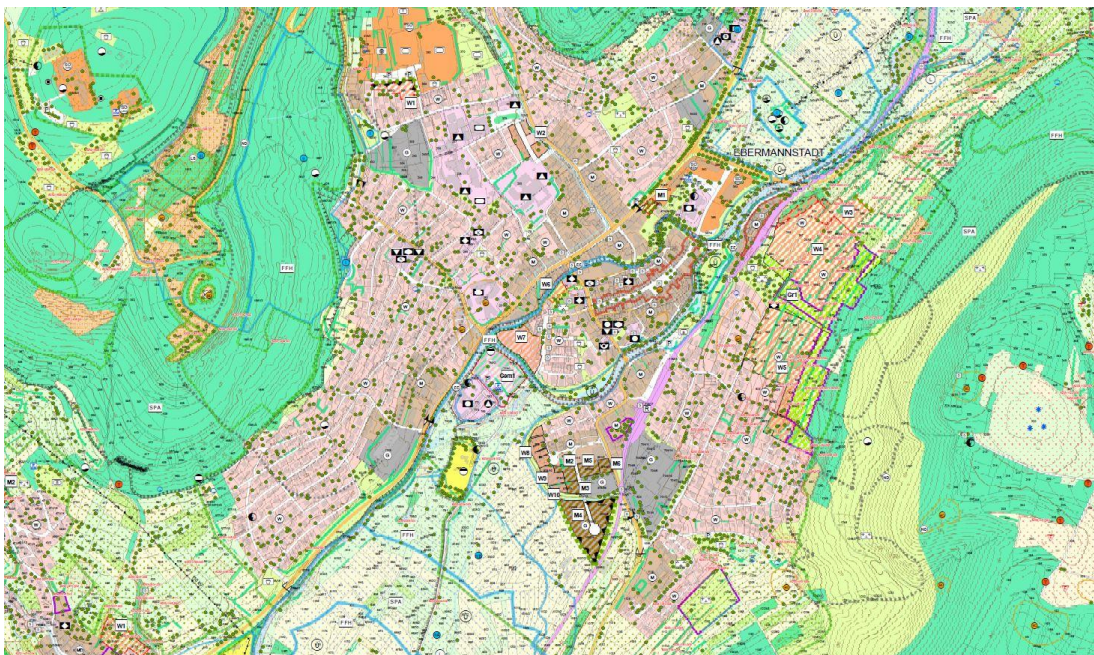


Abb. 1: Ausschnitt Vorentwurf, Flächennutzungsplanfortschreibung Ebermannstadt, Stand: 14.12.2021

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, die mit der Planung verfolgten Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen kann Auskunft verlangt werden. Für Auskünfte steht Ihnen Herr Ebert (Zimmer 008) zur Verfügung.

Unabhängig von den Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Erreichbarkeit der Verwaltung, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Planeinsicht. Hierfür bitten wir Sie telefonisch einen Termin mit Herrn Ebert (09194 506 32) zu vereinbaren. Der Plan kann dann eingesehen werden. Sie erhalten Auskunft über die Ziele und Inhalte der Planung. Der nötige Sicherheitsabstand kann hierbei gewährleistet werden.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans können während der Auslegungsfrist entweder schriftlich gegenüber der Stadt Ebermannstadt oder während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Niederschrift im Rathaus Ebermannstadt abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bauleitplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Stadt Ebermannstadt, den 20.01.2022

gez. Christiane Meyer,
Erste Bürgermeisterin